

Humanistischer Verband Deutschlands (HVD) **zum Entwurf des Personenstandsrechtsreformgesetzes**

Abkürzungen:

DA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz („Dienstverordnung“)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
PStG	(geltendes) Personenstandsgesetz
PStG-E	(geplantes) Personenstandsgesetz nach PStRG-E
PStRG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) nach Bundesratsdrucksache 616/05
RV 1919	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (Weimarer Reichsverfassung)

1) Bestehende Regelungen

Im geltenden Personenstandsrecht werden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt.

Zunächst einmal wird „die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“ in folgenden Fällen von den Standesämtern erhoben:

1. bei der Beurkundung der Geburt die (Nicht-)Zugehörigkeit der Eltern des Kindes,
2. bei der Beurkundung des Sterbefalls die (Nicht-)Zugehörigkeit des Verstorbenen,
3. bei der Beurkundung der Eheschließung die (Nicht-)Zugehörigkeit der Eheschließenden
(§ 69a Abs. 2 PStG)

Hier besteht Auskunftspflicht. Man kann also die Angabe nicht verweigern. Außerdem werden diese Angaben vom Standesbeamten in Namenslisten vermerkt, die wie die Personenstandsbücher aufzubewahren sind. (§ 69a Abs. 3 PStG)

Daneben werden dieselben Angaben in den Personenstandseinträgen selbst vermerkt, wenn ein entsprechendes Einverständnis vorliegt. Beim Geburts- und Heiratseintrag sowie im Familienbuch ist dies das Einverständnis derjenigen, deren (Nicht-)Zugehörigkeit vermerkt wird, also der Eltern, bzw. der Eheschließenden. Beim Sterbeeintrag ist es jedoch das Einverständnis des Anzeigenden (also unter Umständen auch nur des Bestatters!).

Ist das Bekenntnis einmal eingetragen, wird es auch in ausgestellte Personenstandsurkunden übernommen. Man kann sich also z.B. keine Geburts- oder Abstammungsurkunde ausstellen lassen, in der das sich aus dem Eintrag ergebende Bekenntnis der Eltern nicht aufgeführt ist.

„Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft darf nur eingetragen werden, wenn die Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat oder ihr Bestehen dem Standesbeamten bekannt ist; sonst darf sie nur eingetragen werden, wenn ihr Bestehen nachgewiesen wird. Es ist einzutragen z.B. „evangelisch“, „katholisch“ oder bei Nichtzugehörigkeit „keiner Kirche usw. zugehörig.“ (§ 64 Abs. 4 DA)

Von Interesse ist ferner § 100 DA: „Der Standesbeamte, der zu einem Geburtseintrag einen Randvermerk einträgt, aus dem sich eine Berichtigung oder eine Änderung des Namens ergibt, hat dies dem für den Sitz des Standesamts zuständigen Kirchenbuchführer mitzuteilen, wenn die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erkennbar ist.“ Das gilt nicht für Namensänderungen im Rahmen einer Adoption oder des Transsexuellengesetzes.

Schließlich erklärt § 67 PStG die „kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung“ vor der standesamtlichen Eheschließung grundsätzlich für ordnungswidrig (Ausnahme: „schwerer sittlicher Notstand“). Nach § 67a PStG muss eine solche Voraustrauung in jedem Fall dem Standesamt angezeigt werden. In beiden Fällen ist die Ordnungswidrigkeit aber nicht mit einem Bußgeld bedroht.

2) Allgemeine Betrachtungen zu Religion und Weltanschauung im Rahmen der Reform des Personenstandsrechts

Grundsätzlich spricht sich ja der HVD für die Trennung von Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aus. Er hat dabei jedoch eine praktische Haltung, die darauf hinausläuft, zunächst einmal gleiche Rechte für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu fordern, also auch die eigene Gleichstellung mit den großen Kirchen. Dies wird auch dadurch bezeugt, dass mehrere HVD-Gliedverbände öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

Davon ausgehend ist die prinzipielle Forderung des HVD, im Rahmen des Personenstandswesens keinerlei besondere Regelungen hinsichtlich Religion und Weltanschauung vorzusehen, da solche Regelungen für die Zwecke der Feststellung des Personenstands nicht erforderlich sind.

Sollte diese Forderung keine parlamentarische Mehrheit finden, so ist zumindest zu verlangen, dass die verfassungsrechtliche Gleichstellung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften beachtet wird.

3) Prinzipielle Forderung: keine Sonderregelungen für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Personenstandsrecht

Es ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, im Personenstandswesen Daten zur Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu erheben, da solche Daten für die Feststellung des Personenstands nicht erforderlich sind. Höchstens wäre zu erwägen, den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, für statistische Zwecke bei Eheschließungen und Anzeigen sonstiger Personenstandsfälle anonyme Zählkarten ausfüllen zu lassen. Eine Speicherung der Daten in den Standesämtern sollte aber ausgeschlossen werden.

Es gibt auch keinen Grund, die Standesämter zu „Servicestellen“ von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu machen, indem Personenstandsänderungen diesen automatisch mitgeteilt werden; dies sollte eine Angelegenheit zwischen der jeweiligen Gemeinschaft und ihrem Mitglied sein (Ähnliches gibt es auch im Melderecht, aber dies hier zu behandeln, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen).

Das Verbot der „kirchlichen Voraustrauung“ sollte aufgehoben werden, und zwar nicht nur wegen mangelnder Erforderlichkeit (wie in der Gesetzesbegründung angeführt), sondern zuallererst wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit: Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgeführt, dass zur Eheschließungsfreiheit auch die Freiheit gehört, sich gegen die bürgerliche Ehe und für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zu entscheiden. Es gibt verwitwete Katholiken, die aus verschiedenen – meist finanziellen – Gründen beim Eingehen einer neuen Beziehung keine bürgerliche Ehe schließen wollen. Sie können sich also in rechtlicher Hinsicht für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft entscheiden. Allerdings sehen Katholiken ein solches Zusammenleben ohne kirchliche Trauung als sündhaft an, was bereits zu einem gewissen „Heiratstourismus“ in Richtung Österreich geführt hat, wo in solchen Fällen kirchliche Trauungen auch ohne standesamtliche Eheschließung vorgenommen werden. Der HVD kann aus grundsätzlichen Erwägungen diese Diskriminierung und Einschränkung der Religionsfreiheit nicht deswegen einfach übergehen, weil in diesem speziellen Fall seine eigenen Mitglieder nicht betroffen sind.

Allerdings wäre aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu erwägen, für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die für ihre Rituale Bezeichnungen verwenden, die zu Verwechslungen mit der bürgerlichen Ehe führen können („Ehe“, „Trauung“, „heiraten“ usw.), eine Verpflichtung zur Aufklärung der Beteiligten darüber einzuführen, dass mit dem jeweiligen Ritual eine bürgerliche Ehe nicht begründet wird. Damit einhergehen könnte eine Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentierung der erfolgten Aufklärung.

4) Mindestanforderungen an jede Reform: Beachtung der Gleichstellung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Im PStRG-E sind weiterhin einige spezifische Bestimmungen für Religionsgemeinschaften enthalten.

Dabei ist im Sinne der individuellen Religionsfreiheit positiv zu beurteilen, dass nach dem Entwurf in eine Geburtsurkunde die im Register vermerkte Religionszugehörigkeit (der Eltern, aber nunmehr auch des Kindes) nicht mehr vermerkt wird, wenn dies so gewünscht wird (§ 59 Abs. 2 PStG-E). Zugleich kann auf Wunsch jetzt auch die Religionszugehörigkeit des Kindes vermerkt werden (wodurch dann, was bisher oft zu Unrecht geschah, nicht mehr von der Religionszugehörigkeit der Eltern auf diejenige des Kindes geschlossen werden kann).

Die Möglichkeit der Angabe der Konfession soll aber andererseits gegenüber der jetzigen Rechtslage in dreifacher Hinsicht eingeschränkt werden:

- 1) Es kann nur noch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, nicht aber zu einer Weltanschauungsgemeinschaft vermerkt werden.
- 2) Die Zugehörigkeit kann nur noch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vermerkt werden (Bisher verlangte die Dienstanweisung bei privatrechtlich verfassten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nur, dass die Gemeinschaft dem Standesbeamten bekannt ist oder ihr Bestehen nachgewiesen wurde).
- 3) Die Nichtzugehörigkeit (Konfessionslosigkeit) kann nicht mehr vermerkt werden (Bisher galt laut DA der Eintrag „keiner Kirche usw. angehörig“).

Zu Punkt 1 wäre natürlich eine Auslegung möglich, dass die Bestimmung in Verbindung mit Artikel 140 GG und Art. 137 Abs. 7 RV 1919 zu lesen ist und daher letztlich doch auch Weltanschauungsgemeinschaften erfasst; das wäre nichts Neues. Aber gerade weil das abzulösende Personenstandsgesetz Weltanschauungsgemeinschaften ausdrücklich nennt, darauf aber nun verzichtet wird, kann man sich auf eine solche Auslegung sicher nicht verlassen.

Zu Punkt 2 lässt sich leicht vermuten, dass hier Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme vermieden werden sollen, die sich dadurch ergeben können, dass privatrechtlich verfasste Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ja nicht als solche staatlicher Anerkennung unterliegen. Das ist noch nachzuvollziehen. Es ergibt sich aber ein anderes Problem: Auch bisher wird nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten juristischen Person vermerkt, wie z.B. einer evangelischen Landeskirche oder einer katholischen Diözese, sondern im Personenstandseintrag steht „evangelisch“ bzw. „katholisch“ (s. § 64 DA), d.h. es wird nur die Zugehörigkeit zur entsprechenden Bekennnisgemeinschaft angegeben. Bei einem Katholiken, der von Dortmund nach Berlin umzieht, ändert sich der Eintrag nicht. Bei einem HVD-Mitglied, das von Dortmund nach Berlin umzieht und sich dort dem örtlichen Landesverband anschließt, sollte nichts anderes gelten. Nach dem Reformentwurf müsste der Eintrag aber plötzlich gelöscht werden, weil der HVD zwar in Nordrhein-Westfalen öffentlich-rechtlich verfasst ist, in Berlin aber eben privatrechtlich. Ein solches Ergebnis ist nicht zu rechtfertigen.

Zu Punkt 3 ist nicht einzusehen, dass ein Konfessionsloser weniger berechtigt sein soll, Personenstandsurkunden zu einem öffentlichen Bekenntnis zu verwenden als ein Protestant, Jude oder Katholik. Außerdem wird durch die Regelung des Entwurfs in der öffentlichen Wahrnehmung der Unterschied zwischen Nichtvermerk und Nichtzugehörigkeit verwischt; der Nichtvermerk könnte schnell als Ausdruck der Nichtzugehörigkeit ausgelegt werden, da ja der Nichtvermerk das ist, was man immer bei Konfessionslosen sieht.

Als Mindestregelung fordert der HVD daher, dass – soweit überhaupt die Möglichkeit zur Eintragung eines Bekenntnisses eröffnet werden soll – die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vermerkt werden kann, wobei die Zugehörigkeit zu einer privatrechtlich verfassten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dann gleichsteht, wenn die privatrechtlich verfasste Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in Bekenntnisgemeinschaft steht, die in mindestens einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, und diese Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bekenntnisgemeinschaft bestätigt (was gesetzestechisch wohl am besten in einer Definitionsbestimmung für „Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“ unterzubringen wäre). Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme könnten dann nicht mehr auftreten.

Eine solche Regelung würde für den HVD gelten, aber z.B. auch für die Mormonen.

Ohnehin käme eine solche Bestimmung dem wahrscheinlich Gewollten näher als die Formulierung aus dem PStRG-E. Es ist nämlich kaum vorstellbar, dass beabsichtigt ist, dass bei einem in Deutschland geborenen Katholiken, der von Brüssel nach Paris umzieht, der Vermerk „katholisch“ gelöscht werden muss, weil das Erzbistum Mecheln-Brüssel öffentlich-rechtlich verfasst ist, das Erzbistum Paris aber privatrechtlich. Genau das wäre jedoch die Folge. Wenn aber auf die Bekenntnisgemeinschaft mit einer inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgestellt werden soll, dann sollte die öffentlich-rechtliche Anerkennung in einem einzigen Bundesland auch ausreichen.

Soweit der Gesetzgeber an der Regelung in § 65 PStG-E festhalten möchte, müsste aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung auch hier „Religionsgemeinschaft(en)“ durch „Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft(en)“ ersetzt werden.

5) Lebenspartnerschaft und Transsexuelle

Der HVD könnte es sowohl aus verwaltungspraktischen Gründen als auch aus Gründen der Gleichstellung vor dem Gesetz nur begrüßen, wenn bundeseinheitlich Lebenspartnerschaften vor den Standesämtern begründet würden.

Auch wenn hier materiellrechtliche Gesichtspunkte hereinspielen, sollte vielleicht ein weiteres Problem anlässlich der Reform geregelt werden: Verheiratete oder verpartnerte Transsexuelle können heute keine personenstandsrechtliche Geschlechtsänderung erwirken, wenn sie mit ihrem Partner zusammenbleiben wollen. Eine Ehe oder Lebenspartnerschaft kann ja nur geschieden (aufgehoben) werden, wenn sie zerrüttet ist. Rein praktisch wird bei der geltenden Rechtslage ein solches Paar genötigt, sich die Scheidung (Aufhebung) durch Belügen des Gerichts zu erschleichen und dann, nach erfolgter Geschlechtsänderung eine erneute rechtliche Bindung (Lebenspartnerschaft oder Ehe) einzugehen. Menschen, die einfach nur zusammenbleiben wollen, zu einem solchen Vorgehen zu zwingen, ist eines Rechtsstaates unwürdig. Es würde hier reichen, die personenstandsrechtliche

Geschlechtsänderung bei verheirateten und verpartnerten Antragstellern von der Zustimmung des Partners abhängig zu machen; mit der Rechtskraft der Geschlechtsänderung würde dann die Ehe als Lebenspartnerschaft bzw. die Lebenspartnerschaft als Ehe weitergeführt.

Transsexuelle, die eine Vornamensänderung aber keine offizielle Geschlechtsänderung erwirkt haben („kleine Lösung“), können seit Kurzem keinen Ausweis ohne Angabe des offiziellen (dem sozialen widersprechenden) Geschlechts erhalten, weil nunmehr auch in vorläufigen Reisepässen das Geschlecht vermerkt wird. Hier ist zum Schutz der Menschenwürde dringend eine Bestimmung erforderlich, wonach bei einer Vornamensänderung gemäß Transsexuellengesetz auf Antrag in den Personalausweis und den Reisepass das dem geänderten Vornamen entsprechende Geschlecht aufgenommen wird. Auch dies könnte anlässlich der Personenstandsrechtsreform erfolgen.

6) Kirchenaustritt im Ausland

Da die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft in Deutschland verschiedene Rechtsfolgen mit sich bringt, ist es ein Gebot der Religionsfreiheit, dass der Staat die Möglichkeit zu einem jederzeitigen Austritt aus einer solchen Gemeinschaft gewährleistet.

Dies ist nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 8 RV 1919 in erster Linie Aufgabe der Länder. Der Bund hat jedoch für im Ausland lokalisierte Fälle mit Inlandsbezug eine eigene Verantwortung (und Zuständigkeit) nach Art. 73 Nr. 1 und 3 GG. Nach deutschem Religionsrecht wird die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft grundsätzlich nach den internen Regelungen der jeweiligen Gemeinschaft erworben, bei den christlichen Kirchen also meist mit der Taufe. Der Austritt erfolgt nach den jeweiligen Landesgesetzen. Grundsätzlich wird daher jemand, der in einer bestimmten Kirche getauft wurde und nicht nach einem Landesgesetz ausgetreten ist, als Mitglied dieser Kirche angesehen.

In Fällen mit Auslandsbezug führt dies oft zu Rechtsunsicherheit, wenn nicht gar zu einer verfassungswidrigen Zwangsmitgliedschaft.

Wenn z.B. ein im Bereich der EKD getaufter Deutscher im Kindesalter mit seinen Eltern nach Belgien zieht, dort aber in einer nichtchristlichen Weltanschauung erzogen wird, zu der er sich auch später weiter bekennt, dann ist es nicht vertretbar, ihm zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Deutschland als evangelisch zu gelten und selbst bei einem Austritt am Tage der Anmeldung bei der Meldebehörde vielleicht sogar noch zwei Monate Kirchensteuer an die evangelische Landeskirche zahlen zu müssen. Ein Austritt aus der Vereinigten Protestantischen Kirche Belgiens ist nach belgischem Recht aber nicht vorgesehen, weil das belgische Recht keine rechtlich relevante Mitgliedschaft in dieser Kirche kennt. Ob eine formlose Austrittserklärung bei einer belgischen oder deutschen kirchlichen Stelle als Austritt anzuerkennen ist, ist fraglich. Eine Behördenzuständigkeit nach einem deutschen Landesgesetz dürfte bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien meist nicht gegeben sein.

Ähnliche Unsicherheiten bestehen bei Taufe im Ausland und späterem Zuzug nach Deutschland.

Für alle Fälle, in denen weder nach einem deutschen Landesgesetz noch nach dem Recht des Aufenthaltsstaates eine eindeutig gültige Austrittserklärung möglich ist, sollte daher die Zuständigkeit jedes deutschen Konsulats und Standesamtes zur

Beglaubigung einer Austrittserklärung oder Erklärung der Nichtzugehörigkeit und zu ihrer Weiterleitung an die nach den Umständen angemessen erscheinende Stelle der betreffenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bundesrechtlich begründet werden. Damit wäre dann ggf. in diesen Fällen zugleich eine solide Grundlage für die Änderung der Konfessionszugehörigkeit in den Personenstandseinträgen gegeben.

f.d.R.:

Dr. Horst Groschopp

24.10.06